

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-560

vom 30. April 2024

Gemeinde Ormingen, Mutationen «Naturgefahren» und «Gewässerraum» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Ormingen hat am 14. März 2022 die Mutationen «Naturgefahren» und «Gewässerraum» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentumsverbindliche Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400).

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 22. Dezember 2022 bis 21. Januar 2023 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2022 und in der Oberbaselbieter Zeitung Nr. 19 vom 12. Mai 2022 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 11. Mai 2022) benachrichtigt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprachen von:

- [REDACTED],
- [REDACTED],
- [REDACTED].

1.3. Mit Schreiben vom 11. April 2023 unterbreitet der Gemeinderat Ormingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 3. Februar 2021 bzw. 14. Juli 2021 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde die Gemeinde Ormingen mit Schreiben vom 30. Mai 2023 über die bevorstehende Genehmigung mit Ausnahmen (Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite und Verzicht Gewässerraum) informiert. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 teilte der Gemeinderat im Wesentlichen mit, dass die Gemeinde, wie auch die betroffenen Grundeigentümerschaften, mit der Nichtgenehmigung nicht einverstanden seien. Auf die vorgebrachten Punkte wird nachstehend eingegangen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2.3. Gewässerraum

Das Bundesgericht erachtet das Festlegen des Gewässerraums als Bundesaufgabe. Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) vom 24. Januar 1991 legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum) fest. Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Nach § 12a Abs. 1 RBG obliegt es dem Kanton, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in der Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden. § 12a Abs. 2 RBG besagt, dass der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden wird. Bei der Festlegung des Gewässerraums erfüllen die Gemeinden somit eine Bundesaufgabe. Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe darf davon (ungeschmälerter Erhaltung, jedenfalls aber grösstmögliche Schonung eines Objekts) nur abgewichen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung es rechtfertigen. Diese Vorgaben müssen die Gemeinden im Planungsbericht entsprechend berücksichtigen. Dies führt meist dazu, dass nur selten von den Mindestvorgaben der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) bezüglich der Breite abgewichen werden kann. Zudem müssen Abweichungen durch gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung gerechtfertigt werden (vgl. BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW [Hrsg.] 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Modul 1, S. 5 f.).

2.3.1. Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund von «dicht überbautem Gebiet»
Die Gewässerschutzverordnung gibt vor, für welche Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden werden soll und wie breit die minimale Gewässerraumbreite sein muss (Art. 41a GSchV). Zwingendes Minimum bildet immer die Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Sofern der Hochwasserschutz sichergestellt ist, ist eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite bzw. Anpassung an die baulichen Gegebenheiten gemäss GSchV nur innerhalb sogenannter «dicht überbauter» Gebiete möglich (Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV). Der Begriff «dicht überbautes Gebiet» ist ein Begriff der GSchV und damit des Bundesrechts, der bundesweit einheitlich auszulegen ist (BGE 140 II 428 E. 7; KEHRLI JEANNETTE, Gewässerraum festlegen, Raum und Umwelt 4/2017, S. 22; BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW [Hrsg.] 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Modul 1, S. 5 f.). Auch wenn die Umsetzung der Gewässerraumfestlegung innerhalb der Bauzone im Kanton Basel-Landschaft den Gemeinden obliegt (vgl. § 12a Abs. 2 RBG), sind die Bundesvorgaben bzw. die gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich einzuhalten. Der Gewässerraum ist im Grundsatz zu schützen und extensiv zu nutzen. Dicht überbautes Gebiet ist als Ausnahme von diesem Grundsatz restriktiv auszulegen. Insbesondere städtische Quartiere sowie teilweise Dorfzentren können als dicht überbaute Gebiete angesehen werden, da dort in der Regel das Interesse an einer Innenverdichtung besteht und der Raum für das Gewässer bereits langfristig verbaut ist. Dies ist der Fall, wenn die Mehrheit der rechtmässig erstellten Hauptbauten (Hochbauten, ohne Nebenbauten wie Gartenhäuser, Schuppen etc.) bereits im Gewässerraum liegen (vgl. Kanton BL, Arbeitshilfe Gewässerraum Merkblatt B2, Dicht überbaute Gebiete, 2022; abrufbar unter: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/gewaesserraum/arbeitshilfe-gewaesserraum>). Dabei darf der Fokus nicht auf einige wenige Parzellen reduziert werden, sondern es ist ein genügend grosser Betrachtungsperimeter zu wählen. In der Regel bedeutet dies, zumindest bei kleineren Gemeinden, den Einbezug des gesamten Gemeindegebiets in die Betrachtung. Dabei liegt der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers, wobei beide Uferseiten separat betrachtet werden (BGE 140 II 428 E.7). Weiter ist nicht nur die Bebauung der Parzellen alleine, sondern auch deren Lage im Betrachtungsperimeter ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut». Peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grössere Grünräume angrenzen, gelten nicht als dicht überbaut, auch wenn es sich dabei um eine Kernzone handelt (vgl. BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW [Hrsg.] 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Modul 1, S. 6).
Die Gemeinde Ormalingen beabsichtigt, den Gewässerraum entlang der Ergolz und entlang des Hemmikerbachs innerhalb des Ortskerns und teilweise innerhalb der Wohn- und Geschäftszone (WG2, Parzelle Nr. 1630) reduziert auszuscheiden. Die Gemeinde begründet diese Reduktion mit

dem Vorliegen eines dicht überbauten Gebiets. Sie erläutert in ihrem Schreiben vom 11. Oktober 2023, dass sich der Dorfkern von Ormalingen historisch entlang der Ergolz und des Hemmikerbachs entwickelt habe. Die Baustruktur sei bis heute vorhanden, wobei die betroffenen Parzellen eine Ausnützungsziffer von rund 75% aufweisen würden, was gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) als «dicht überbaut» gelte. Weiter würden sowohl die geschützten Gebäude innerhalb der Kernzone wie auch die in den vergangenen Jahren unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes vorgenommenen Sanierungsarbeiten an den Bachdurchlässen inkl. Uferverbauungen die natürliche Funktion der beiden Gewässer langfristig einschränken. Der Gewässerraum würde keine Verbesserung der natürlichen Funktionen der beiden Gewässer bewirken können. Da auch Gebiete, in denen der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auf lange Sicht nicht erfüllen kann, als dicht überbaut gelten können, sei hier eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite zulässig.

Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist in Situationen wie im bestrittenen Abschnitt nicht zulässig, da es sich nur um kurze Abschnitte innerhalb der Kernzone sowie teilweise innerhalb der Wohn-/Geschäftszone handelt und der Betrachtungsperimeter weniger als 200 m in der Länge beträgt und damit zu klein ausfällt. Der strittige Bereich liegt zudem peripher am südöstlichen Siedlungsrand (Dorfein- bzw. -ausgang), teilweise angrenzend an die Landwirtschaftszone (grössere angrenzende Grünräume) mit nur wenigen, vom minimalen Gewässerraum betroffenen Gebäuden (Hauptbauten). Es fehlt also an einem ausreichenden Vorbestand innerhalb des Gewässerraums (vgl. dazu kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B2 - Dicht überbaute Gebiete, Stand 14. November 2022). Eine Verbauung des Ufers respektive beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten eines Gewässers reichen zudem nicht zur Annahme eines «dicht überbauten Gebiets» aus (vgl. BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW [Hrsg.] 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Modul 1, S. 6).

Eine «weitgehende Überbauung» gemäss Art. 36 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), auf die sich der KRIP bezieht, ist nicht ausreichend für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts. Der Gewässerraum stellt eine überlagernde Schutzzone dar, womit er keinen direkten Einfluss auf die Ausnützungsziffer einer Parzelle hat (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt C2 Festlegung und Darstellung in der Nutzungsplanung). Der vom Gewässerraum überlagerte Bereich kann nach wie vor an die Bebauungsziffer angerechnet werden. Darüber hinaus verhindert der Gewässerraum im bestrittenen Bereich eine mögliche Verdichtung nach Innen nicht, da nur wenige Parzellen betroffen sind und die Baulinien und übrigen Abstände nach RBG unverändert Gültigkeit haben. Ebenfalls besteht kein Widerspruch zwischen den Interessen am Erhalt der kommunal geschützten oder erhaltenswerten Gebäude (Ortsbildschutz) und den Interessen des Gewässerraums. Die bestehenden Zonenvorschriften der Gemeinde Ormalingen sehen vor, dass historisch wertvolle Gebäude wie auch die in den Kernzonen vorhandenen typischen Hofstatt- und Vorplatzbereiche zu erhalten sind. Die Bestimmungen zum Gewässerraum stehen dem nicht entgegen. Im Gegenteil unterstützen diese die Freihaltung der Freiflächen in Gewässernähe und den Erhalt der geschützten Gebäude. Bestehende, rechtmässig erstellte und nach wie vor bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen zudem Bestandesgarantie: Sie dürfen erhalten sowie angemessen erweitert, umgebaut und in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (Art. 41c Abs. 2 GSchV i. V. m. § 109a RBG). Der kommunale und kantonale Schutz der Gebäude und die Bestandesgarantie sichern somit den Fortbestand der heutigen, rechtmässig erstellten Bauten innerhalb des Gewässerraums. Im unwahrscheinlichen Fall einer totalen Zerstörung eines Gebäudes innerhalb des Gewässerraums durch höhere Gewalt wäre eine Einzelfallbetrachtung mit umfassender Interessenabwägung vorzunehmen, wobei sämtliche Interessen (z. B. Ortsbildschutz, Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz usw.) zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis einer solchen Einzelfallabwägung und damit die Klärung der Frage, ob ein Wiederaufbau innerhalb des Gewässerraums zulässig wäre, lässt sich jedoch nicht vorwegnehmen und muss zum jetzigen Zeitpunkt offenbleiben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein dicht überbautes Gebiet nicht aufgrund einzelner Parzellen, welche vom Gewässerraum betroffen sind, angenommen werden kann. Die Kernzone von Ormalingen respektive die Uferbereiche entlang der Ergolz und des Hemmikerbachs können aufgrund des mangelnden Vorbestandes (einzelne Parzellen, grössere Freiräumen dazwischen) und der peripheren Lage im Siedlungsgebiet (Angrenzend an Landwirtschaftszone bzw. grössere Grünräume) nicht als dicht überbautes Gebiet betrachtet werden. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite widerspricht vorliegend somit den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung, weshalb die von der Gemeinde vorgesehene Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite bzw. Anpassung dieser an die baulichen Gegebenheiten im besagten Bereich (Parzellen Nrn. 1615, 1630, 592 und 2553 entlang der Ergolz und Parzellen Nrn. 495, 496 und 504 entlang des Hemmikerbachs) nicht genehmigungsfähig ist.

2.3.2. Verzicht Gewässerraum

Bei eingedolten, sehr kleinen oder künstlich angelegten Gewässern kann auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Voraussetzung für solche Ausnahmen ist die Durchführung einer umfassenden Interessensabwägung. Diese hat alle betroffenen Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Die Gemeinde beabsichtigt, beim eingedolten Händschenmattbächli innerhalb der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeWA, Parzelle Nr. 399) auf die Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Begründet wird der Verzicht damit, dass keine erhebliche Gefährdung für Überschwemmungen bestehe, der Gewässerabschnitt keine besondere ökologische Bedeutung habe, keine besondere Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen bestehe, keine Massnahmen für diesen Abschnitt vorgesehen seien (kantonale strategische Revitalisierungsplanung, Gemeinde), kein Naturschutzobjekt oder schützenswerte Arten vorhanden seien und keine Gewässernutzung vorhanden oder vorgesehen sei (vgl. Planungsbericht S. 10). Ebenfalls wird argumentiert, dass dieser Bereich vor rund fünf Jahren auf Basis eines Gestaltungskonzepts neu bebaut wurde (Turnhalle). Darin sei keine Ausdolung vorgesehen gewesen und auch nicht von den Behörden oder sonstigen Interessengemeinschaften im Rahmen der Baubewilligung im Jahr 2015 gefordert worden. Die Funktion und die Nutzung der Turnhalle würden stark mit dem Vorplatz zusammenhängen, weshalb eine Umgestaltung eine Neukonzeption bedingen würde. Ebenfalls wäre die gute Ausnützung und innere Verdichtung eingeschränkt. Ormalingen habe als ländliche Gemeinde ausreichend Grünräume und viele Grünstrukturen sowie Uferbereiche, die für eine gute Vernetzung im Siedlungsgebiet sorgen und Raum für Flora und Fauna böten.

Nach Art. 38 GSchG sind Gewässer offen zu führen. Eine offene Führung ist jedoch erst dann zu prüfen, wenn die Lebensdauer einer Dole verwirkt ist, bis dahin genießt sie Bestandesgarantie. Solange sich die vorliegend fragliche Dole auf der Parzelle Nr. 399 GB Ormalingen in einem funktionierenden Zustand befindet, muss sie somit grundsätzlich nicht ersetzt bzw. geöffnet werden. Im Zeitpunkt der Bewilligung der Turnhalle fanden zudem noch die alten Gewässerraumbestimmungen (alt § 12a RBG; Stand 01. September 2015) Anwendung. Demnach galten innerhalb der Bauzonen die ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern als grundsätzlich vom Kanton ausgewiesener Gewässerraum. Der ordentliche Dolenabstand wurde vom damaligen Bauvorhaben berücksichtigt, womit der damals gültige Gewässerraum eingehalten wurde. Im Nachgang des Urteils des Kantonsgerichts (810 16 180) vom 22. März 2017 wurde die vorgenannte Bestimmung jedoch überarbeitet, weshalb die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 wiederum zur Anwendung kamen. Es ist deshalb festzuhalten, dass mit der damaligen Bewilligung bzw. der damals unterbliebenen Einforderung einer Bachöffnung kein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums begründet wurde. Und auch wenn mit der bestehenden Nutzung zurzeit keine Bachöffnung vorgesehen ist, so ist das Potenzial für eine offene Wasserführung bzw. Revitalisierung des Gewässers langfristig gesehen grundsätzlich gegeben, womit ein minimaler Gewässerraum von 11 m festzulegen ist. Wie ausgeführt, ändert eine Ausscheidung des Gewässerraums an der bestehenden Situation bzw. Nutzung nichts, ermöglicht jedoch zukünftig, insbesondere bei einer Neugestaltung des Areals, eine Ausdolung zu berücksichtigen. Ob und wie die Ausdolung vorzunehmen sein wird, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu klären.

Insgesamt hat es die Gemeinde unterlassen, ihren Entscheid, auf eine Gewässerraumfestlegung im besagten Bereich zu verzichten, ausreichend zu begründen. Aufgrund der Platzverhältnisse und des langfristigen Aufwertungspotenzial kann nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Diesbezüglich wurden insbesondere die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Vernetzung, Potenzial zur Aufwertung, Biodiversität usw.) in der Interessenabwägung im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV ungenügend berücksichtigt. Der Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Dole des Händschenmattbächli innerhalb der OeWA Zone (Parzelle Nr. 399) muss daher von der Genehmigung ausgenommen werden. Bis zur rechtskräftigen nutzungsplanerischen Festlegung gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen (Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011).

2.4 Sistierung Festlegung Gewässerraum

Die im Zonenplan Siedlung angedachte Gewässerraumfestlegung (Verzicht) entlang des eingedolten Händschenmattbächli wird im Bereich des Händschenmattwegs (Parzellen Nrn. 760, 765, 2573, 2034 und 2091) sistiert. Der Verzicht wurde im Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft bereits angepasst (entfernt). Bis der Gewässerraum in einem nutzungsplanerischen Verfahren rechtskräftig festgelegt ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung. Die Gemeinde wird beauftragt, die Gewässerraumfestlegung in Abstimmung mit dem Kanton im Sinne von Art. 36a GSchG vorzunehmen.

3. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Es wird auf die Erwägungen in Ziffer 2.3 und 2.4 verwiesen.

4. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

7 /BUD
Gemeindebeschluss Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 14. März 2022 beschlossenen Mutationen «Naturgefahren» und «Gewässerraum» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft mit Ausnahmen und der Sistierung genehmigt.

5. Beschluss

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 14. März 2022 beschlossenen Mutationen «Naturgefahren» und «Gewässerraum» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen und der Sistierung genehmigt und damit verbindlich erklärt.

Ausnahmen:

Von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (im Plan rot gestrichen):

- a) Die Gewässerraumfestlegung innerhalb der Kernzone und teilweise innerhalb der

Wohn- und Geschäftszone entlang der Ergolz und dem Hemmikerbach in denjenigen Bereichen, in denen die minimalen Gewässerraumbreite reduziert bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst wurde. Dies betrifft Teile der Parzellen Nrn. 1615, 1630, 592 und 2553 entlang der Ergolz und der Parzellen Nr. 495, 496 und 504 entlang des Hemmikerbachs.

~~b) Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung entlang der Dole Händschenmattbächli innerhalb der Parzelle Nr. 399, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Turnhalle. Es gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung.~~

Durch Kantonsgerichtsentscheid vom 29.01.2025 wurde die Ausnahme b) aufgehoben.

Sistierung:

Die im Zonenplan Siedlung angedachte Gewässerraumfestlegung entlang des eingedolten Händschenmattbächli wird im Bereich des Händschenmattwegs (Parzellen Nrn. 760, 765, 2573, 2034 und 2091) sistiert. Es gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung. Die Gemeinde wird beauftragt, die Gewässerraumfestlegung in Abstimmung mit dem Kanton vorzunehmen.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 50/ZPS/2/3 (Mutation Naturgefahren und Gewässerraums zum Zonenplan Siedlung), 50/ZPL/2/1 (Mutation Naturgefahren und Gewässerraum zum Zonenplan Landschaft), 50/ZRS/2/1 (Mutation Naturgefahren und Gewässerraum zum Zonenreglement Siedlung), 50/QP/1/1 (Mutation Quartierplan Ribi) und 50/QR/1/1 (Quartierplanreglement Ribi) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
3. Der Gemeinderat wird angewiesen, die von den Ausnahmen in Ziffer 1. dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen und ihnen die Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen. Die Mitteilung hat innert zehn Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 2. genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Raumplanung, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal, zuzustellen.
4. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Ormalingen, Hauptstrasse 65, 4466 Ormalingen
- Vogt Planer, Rünenberg (kontakt@vogtplaner.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich